

Ein übersetzungsbezogener Vergleich zwischen chinesisch-deutschen Zivilgesetzestexten

WANG Qiang

1. Einleitung

Hinsichtlich des chinesisch-deutschen Sprachvergleichs besteht nach wie vor ein großer Forschungsbedarf. Zwar wurden in einigen Arbeiten mehrere Aspekte des Sprachvergleichs und des Umgangs mit übersetzungsrelevanten Phänomenen erschlossen.¹ Jedoch verfolgen sie fast ausschließlich einen linguistischen Ansatz und setzen kaum beim anwendungsbezogenen Übersetzen an und geht mir deswegen noch nicht weit genug (vgl. Kautz 2002: 513). Ebenso auffällig ist die Forschungslücke im fachspezifischen und zugleich übersetzungsbezogenen Vergleich zwischen beiden Sprachen. Ein Füllen dieser Lücke ist mithin ein Desiderat, vor allem in Hinblick auf die fortgeschrittene Chinesisch-Ausbildung und Gestaltung eines chinabezogenen bzw. sinologischen M.A.-Studiengangs. Wissenschaftliches Arbeiten unter Einbeziehung fundierter Analyse chinesischer Primärquellen, u. a. wissenschaftlicher Fachliteratur aus China, gehört als wesentlicher Bestandteil zu einer sinologischen Ausbildung auf Master-Niveau. Der Umgang mit dem Quellenmaterial geht häufig mit Translationen einher, deren Gelingen sowohl von einem kontrastiv-linguistischen Reflexionsvermögen als auch von soliden Kenntnissen im jeweiligen Fachgebiet abhängt. Ein pragmatischer, übersetzungsorientierter und vor allem fachkundiger Ansatz ist daher notwendig und äußerst wichtig.

Didaktisch positioniert sich der vorliegende Beitrag² im Schnittfeld von Sinologie, einer bestimmten Fachrichtung (hier: Zivilrecht) und übersetzungsrelevanter Sprach-/Fachsprachausbildung. Er setzt sich das Ziel, die bisher kaum erforschten chinesisch-deutschen Zivilgesetzestexte durch eine inhaltliche und funktional-linguistische Betrachtung einer übersetzungsbezo-

¹ Als wichtige Forschungsbeiträge sind u. a. MA Jia (1984: 22ff.), ZHANG Liecai (1984), Kautz (1991), CHEN Xuan (1994), DU Lun (1998), WONG Jeannie Yau-Hang (1999), ZHU Jin (1999), SHUE Annie (2007), SUI Yaqin (1984: 133–158), TANG Weiming (1984: 260–282), WANG Fang (1984: 199–229), YUAN Jie (1984: 230–259) und ZHU Xiao'an (1984: 159–198) zu nennen.

² Der vorliegende Beitrag ist eine gründlich überarbeitete Zusammenfassung eines Teils der wichtigsten Ergebnisse von Kapitel 4 meiner Monographie (WANG Qiang 2012: 111–170). An dieser Stelle ist noch einmal ausdrücklicher Dank an Prof. Dr. Peter Kupfer (Universität Mainz), Prof. Dr. iur. Robert Heuser (Universität Köln) und Prof. Dr. iur. Hans Hattenhauer (Universität Kiel) für die Betreuung der Dissertation einschließlich der Übersetzung des ZGE auszusprechen.

genen kontrastiven Analyse³ zu unterziehen und damit eventuell auch neue Impulse für pragmatische Fachsprachen-Didaktik zu geben, Kriterien beim chinesisch-deutschen Zivilrechtsübersetzen zu identifizieren, Überlegungen im Übersetzungsprozess und die dafür geeigneten konkreten Sprachmittel zu verdeutlichen und nicht zuletzt neue Orientierungspunkte für Chinesisch-Lerner auf Master- und noch höheren Ebenen zu liefern. Die gesellschaftliche Relevanz einer solchen Arbeit spiegelt sich in der schnellen Entwicklung der Gesetzgebung, den Bemühungen um den rasanten Aufbau eines Rechtsstaats in der VR China sowie der diesbezüglichen Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland, die sich zunehmend intensiviert, wider. In diesem Zusammenhang wächst gerade der Bedarf an fachlich kompetenten Übersetzungen der Gesetzestexte bzw. Rechtsliteratur und vor allem an einer für beide Seiten didaktisch direkt nutzbaren Analyse rasch.

Der kontrastiven Analyse liegen die Beispielsvorschriften des ZGE⁴ als AT (Ausgangstext) mit dessen erster deutscher, zugleich überhaupt fremdsprachiger, Übersetzung als ZT (Zieltext), die vom Autor (WANG Qiang 2012: 454–616) zur Untersuchung der terminologischen Beiträge des ZGE zu Chinas modernem Zivilrecht angefertigt wurde, zugrunde. Aus zweierlei Gründen dürfte eine kontrastive Analyse des ZGE-AT und -ZT für einen übersetzungsbezogenen Vergleich zwischen chinesisch-deutschen Zivilgesetzestexten überhaupt repräsentativ und signifikant sein. Erstens: Mit dem deutschen BGB (1. Auflage von 1896)⁵ als Vorlage entstand der ZGE während Chinas Wechsel von der Qing- zur republikanischen Zeit (begonnen im Jahr 1909 und ausgearbeitet 1911). Er richtete sich sowohl rechtssystematisch, -technisch als auch stilistisch und funktional-inhaltlich maßgeblich nach dem BGB aus (vgl. WANG Qiang 2012: 12ff. m. w. N.), sodass seine Übersetzung in gewissem Maße einem Rückübersetzen gleichkommt, wobei bei dessen Übersetzen die BGB-Vorschriften häufig als Paralleltexte vom Autor herangezogen wurde. Die deutsche Übersetzung des ZGE bietet insofern eine solide, ideale Grundlage für einen übersetzungsbezogenen Sprachvergleich zwischen dessen AT und ZT und zugleich zwischen dem AT und dem Paralleltext (des ZT), in dem Fall den BGB-Vorschriften. Zweitens: Als das erste chinesische Zivilgesetzbuch hat der ZGE Chinas moderne Zivilgesetzgebung einschließlich des (in Taiwan geltenden) ZGB und mehrerer (auf dem Festland geltender) volksrepublikanischer Zivilgesetze stark geprägt, in

³ Die übersetzungsbezogene kontrastive Analyse sieht in der Übersetzung selbst ihren Ausgangspunkt mit regelhafter Wiederkehr der sprachlichen Einheiten als Anhaltspunkt zur Feststellung der sprachlichen Korrespondenz. Damit erfasst sie ein größeres und flexibleres Untersuchungsumfeld als ein sonstiger Sprachvergleich. Näheres über die Vorteile dieses Ansatzes bei MA Jia (1984: 59–63).

⁴ Ein Abkürzungsverzeichnis findet sich am Ende des Beitrags.

⁵ Wenn nicht anders angegeben, beziehen sich die nachher bei der kontrastiven Analyse als Paralleltexte angegebenen BGB-Vorschriften alle auf diejenige dieser Auflage.

erster Linie auf Wort- und Morphem-Ebene, und zwar als Grundlage für die moderne Vermögensrechtsterminologie, u. a. auch auf der strukturellen, syntaktischen Ebene, d. h. durch rechtssprachliche Kontinuität, sodass zahlreiche ZGE-Vorschriften unmittelbar oder nur mit kleinen Änderungen vom ZGB übernommen oder als Vorlagen für Zivilgesetze für VR China herangezogen wurden.⁶ Allerdings, um den Umfang dieses Aufsatzes einzuschränken, werden die terminologischen und sonstigen Beiträge des ZGE zu Chinas modernem Zivilrecht nicht ausgeführt.⁷ Daher muss im Voraus betont werden, dass die Untersuchungsergebnisse mit ihrer unmittelbaren Geltung sich erst einmal auf das verglichene Textpaar ZGE-AT und -ZT beschränken und von einer Generalisierung grundsätzlich abzusehen ist.

2. Besonderheiten und Funktionen der Zivilgesetzestexte sowie deren Darstellungsweise

Nach der übersetzungsrelevanten Texttypologie sind Zivilgesetzestexte *sachorientierten*, informativen Fachtexten (Reiß 1983: 17ff.; Kautz 2002: 75ff.; Göpferich 2003: 61) zuzuordnen⁸ und weisen Besonderheiten wie Vollständigkeit, Formulierungsdichtheit (Rosner 1992: 35ff., 132), Präzision und Regularitäten auf; speziell im Chinesischen bspw. asyndetische/syndetische Satzverknüpfung, Gebrauch von Modalverben und Konjunktionen,⁹ und besonders im Deutschen etwa performative Verben, Funktionsverben, Handlungskennzeichnung durch Verbalsubstantive, Passivität, Infinitivformen,

⁶ Die bei der nachfolgenden Analyse angegebenen Vorschriften des BGB (chin. Übers. v. CHEN Weizuo 2010: 5–640), des ZGB (dt. Übers. v. Büniger 1934: 101–279) und der volksrepublikanischen Zivilgesetze (AGZ, VG, SRG usw.) sind z. B. den analysierten ZGE-Rechtsätzen ähnlich. Beweise für das Heranziehen des ZGE als eine wichtige Grundlage für das ZGB finden sich u. a. auch bei SHAO Jiandong (1999: 81); Heuser (2008: 203; 2009: 123) und WANG Qiang (2012: 12ff.), für die Zivilgesetze der VR China bei WANG Qiang (2012: 12ff., 24ff., 44ff., 171ff. m. w. N.). Für den aus Klassizismus und Modernität bestehenden Diglossie-Stil der chinesischen Rechtssprache vom ZGE bis hin zur modernen Zivilgesetzgebung s. Lippert (1979: 20–21); Rosner (1992: 74ff.; 97ff.); WANG Qiang (2012: 39ff., 114ff. m. w. N.).

⁷ Aus demselben Grund ist davon abzusehen, nachfolgende Tabellen mit einer Spalte für entsprechende Formulierungen im deutschen Paralleltext zu erweitern, mit denen diejenigen im präsentierten ZT grundsätzlich identisch sind.

⁸ Für eine eingehende Auseinandersetzung mit den Definitionen des *Texts*, u. a. unter funktionalistischen Gesichtspunkten, s. Göpferich (2003: 61–62; 1995: 56); Schmidt (1972: 17; 1973: 145); Weinrich (1976: 16). Eine Definition der *Texttypen* bei Kautz (2002: 76) und ein Überblick über verschiedene Texttypen bei Reiß (1983: 15–20, vor allem S. 20). Theoretische Einwände gegen die Reiß-Texttypologie, jedoch ohne Alternativvorschlag, finden sich bei Wilss (1977: 142/144); Stolze (1982: 113ff.); Kautz (2000: 77). Für eine Definition der *Textsorte*, welcher zufolge Zivilgesetzestexte *nichtwissenschaftlichen Texten* unterzuordnen sind, s. Reiß und Vermeer (1991: 177); Göpferich (2003: 62–63).

⁹ Vgl. SHUE Annie (2007: 36, 75); WANG Qiang (2012: 131ff.). Zur Analyse der Satzformeln und inneren Struktur der chinesischen Rechtssprache bzw. Gesetzestexte s. LIU Hongying (2007: 53ff., 129ff.); SUN Yihua (2006: 84).

Präpositional-Gefüge.¹⁰ Die Funktionen und die funktional bedingten Sinngehalte dominieren den Zweck der Translation der Rechtsvorschriften (Reiß und Vermeer 1991: 95ff.). Der vorliegende Beitrag vertritt den Standpunkt, dass Zivilgesetzestexte sowohl imperativische (gebietende/verbotende) als auch rechtsgewährende (erlaubende/ermächtigende) Funktionen haben, ungeachtet dessen, ob man sie als *Imperative* pauschalisiert oder nicht (vgl. Englisch 2005: 16–21; WANG Qiang 2012: 116–119, 145ff.). Wie bzw. mit welchen Ausdrucksformeln und syntaktischen Formen diese Funktionen erfolgen, ist gerade das Kernanliegen dieses Artikels. Zur Vermeidung der Unklarheit, nimmt er den *Gebotssatz* als Kennzeichen für die imperativische Funktion der Zivilrechtssätze (vgl. Šarčević 1999: 109–112). In Teil 3 wird jeweils der positive und negative Gebotssatz, *Gebot* bzw. *Verbot*, untersucht, während Teil 4 die *Erlaubnis* erteilenden und die *positive Rechte* gewährenden Vorschriften beleuchtet.

Die Erfüllung der obigen Funktionen bedarf entweder beim Übersetzen oder bei der kontrastiven Analyse unbedingt konkreten Kontexts, d. h. sinngemäß und inhaltlich häufig miteinander zusammenhängender Vorschriften als Grundeinheiten. Außerdem ist es sinnlos, von standardisierten Formeln bzw. Formen, etwa denen für Gebote und Verbote, allein auszugehen und dann deren Übersetzungsmöglichkeiten auf Deutsch zusammenzustellen. Für ihre Darstellung ist wiederum Kontextualität unentbehrlich, denn die spezifischen Formulierungen, vor allem die eines rechtslogisch-inhaltlich stark geprägten Gesetztextes, sind nicht isoliert zu betrachten, sondern müssen in ihrem jeweiligen Kontext behandelt werden (Arntz, Picht und Mayer 2009: 75; Stolze 1992: 125ff.). Hier kommen die Beispielsvorschriften gerade zur Geltung. Eine funktional-inhaltliche Kategorisierung der sog. Sprechakte als Gebot, Verbot, Erlaubnis, positive Rechte usw. ist sprachlich und sprachwissenschaftlich relevant: Die Rechtsvorschriften als Verwendungskontexte und die darin enthaltenen Termini sind beide mit einer komplexen Systematik verflochten. Um solche Sinngehalte sprachlich zu analysieren, sind ein übersichtlicher roter Faden, eine klar strukturierte Gliederung und eine nachvollziehbare, systematische Darstellungsweise unerlässlich. Dafür eignen sich eben diese Kategorien. Da ein Zivilgesetzbuch wie der ZGE in derselben Unterteilungseinheit, z. B. Abschnitt, Titel und Untertitel, i. d. R. verschiedene, aber rechtssystematisch gegliederte Sprechakte enthält, hat der Autor, zugleich der Übersetzer, die Kategorien dieser Sprechakte erst bei der Analy-

¹⁰ Eine systematische, kontrastive Behandlung der chinesisch-deutschen Funktionsverben findet sich bei YUAN Jie (1984: 230–259). Näheres über Passivität in beiden Sprachen und Infinitivformen bei Kautz (1991) bzw. Snell-Hornby (2003: 69). Zur syntaktischen, strukturellen und semantischen Analyse der deutschen Rechtssätze s. Lampe (1970: 29ff.); Rave, Brinckmann und Grimmer (1972: 17ff., 45ff., 67ff., 75ff.); Stolze (1992: 177). Eine detaillierte Beschreibung der sprachlichen Merkmale der chinesisch-deutschen Zivilgesetzestexte bei WANG Qiang (2012: 111ff.).

se seiner eigenen Übersetzung zur Klassifizierung der unten auszuführenden Beispiele einbezogen, d. h. eher als vor und im Übersetzungsprozess bewusst darüber reflektiert zu haben.

3. Funktional-inhaltliche Analyse der Zivilrechtsvorschriften mit Geboten und Verboten

3.1. Vorschriften mit Geboten

Die Pflicht ist das Ziel des Gebots und das angeordnete Verhalten der Inhalt der Pflicht (Köbler 2007: 158). Die Gebotssätze werden mit verschiedenen Sprachmitteln realisiert (vgl. Kelsen 1979: 77). Handelt es sich um die gebotenen Pflichten, kommt in den deutschen Rechtsvorschriften i. d. R. nicht wortwörtlich das Modalverb *sollen* zur Anwendung. Während im Chinesischen *sollen* hauptsächlich lexikalisch, u. a. mit *xū* 須 und/oder *yīng* 應 zum Ausdruck gebracht wird, kommt es im Deutschen häufig syntaktisch, bspw. mit der Infinitivform „sein/haben zu + Verb“ oder durch den Indikativ „... ist *nichtig/maßgebend*“, zur Geltung.

Die Gebotssätze unterscheiden sich nach zwei Gruppen: Die der Gruppe 1 gebieten, welche Pflichten *erfüllt werden* sollen, ohne ihre Adressaten festzulegen oder explizit anzugeben; die der Gruppe 2 richten sich eindeutig an bestimmte Rechtssubjekte als Adressaten und gebieten ihnen, welche Pflichten sie *erfüllen* sollen. Die Vorschriften der Gruppe 1 lassen sich weiter in Gruppe 1-1 mit *absoluten* und Gruppe 1-2 mit *quasi-absoluten* Geboten differenzieren. Die Vorschriften der Gruppe 2 unterteilen sich in drei Unterarten: die von Gruppe 2-1 als *einfache Anordnungen*, die von Gruppe 2-2 mit Geboten als *Folge der vorherigen Verbindlichkeiten* und die von Gruppe 2-3 mit Geboten gewisser Pflichten als *Ausgleich* oder *Ersatzleistung* für vorherige Handlungen.

3.1.1. Vorschriften mit *absoluten* Geboten

Die Vorschriften der Gruppe 1-1 erlegen keinen konkreten Rechtssubjekten Pflichten auf. Die Gebote der Pflichten darin können universal, d. h. an jede Person gerichtet sein, werden daher als *absolut* bezeichnet. In ihrem Mittelpunkt steht eine Verhaltensanweisung i. S. eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes. Als ein typisches Beispiel für *absolute* Gebote dient § 2 ZGE:

Beispiel G 1-1-1:

[清民草] 第二條 行使權利履行義務，應依誠實及信用方法。

[ZGE] § 2. Rechte und Pflichten sind so auszuüben bzw. zu erfüllen, wie Treu und Glauben es erfordern.

vgl. BGB § 242; ZGB § 219; AGZ §§ 4ff.; VG §§ 6, 60.

Unmittelbar realisiert sich das imperativische *Sollen* durch *yīng* 應 im AT und den indikativischen Ausdruck *sein* (*sind*) zu + *Infinitiv* im ZT. Auf Chinesisch werden Modalverben (能愿动词) wie *yīng* 应, *yīnggāi* 应该, *yīngdāng* 应当 usw. eingesetzt, um „Notwendigkeit und Erforderlichkeit“ auszudrücken (vgl. XING Fuyi 2000: 170–171; DU Lun 1998: 187ff.). Obwohl kein Adressat für diesen Rechtssatz angegeben wurde, lässt sich daraus schließen, dass bei der Ausübung der Rechte bzw. Erfüllung der Pflichten das Prinzip Treu und Glauben von jeder/jedem einzuhalten ist. Solche unmittelbar an jede/n gerichteten Vorschriften sind auch als *allgemeine* Rechtsnormen bezeichnet (Šarčević 1999: 106).

In den Vorschriften mit *absoluten* Geboten werden häufig die Pflichten mittelbar, d. h. durch Nichtigkeit des verbotenen Verhaltens ausgedrückt. I. d. S. sollten die Gebote nicht nur *gegen* jedes Rechtssubjekt, sondern auch zugunsten jedes Rechtssubjekts wirksam sein:

Beispiel G 1-1-2:

[清民草] 第一百七十六條 以違法律中禁止規定之事項為標的者，其法律行為無效。但法律有特別規定者，不在此限。

[ZGE] § 176. Ein Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

vgl. BGB §§ 134, 135; ZGB § 71; AGZ § 55.

Die logische Bindung des Gebots gestaltet sich aus zwei Voraussetzungen und einer Rechtsfolge:

Voraussetzung 1: 法律行為標的違法律中禁止規定者，

Ein Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand gegen ein gesetzliches Verbot verstößt,¹¹

= [Wenn] der Gegenstand eines Rechtsgeschäfts gegen ... verstößt,

Voraussetzung 2: 法律無特別規定者，

soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.¹²

= [Wenn] gesetzlich keine Sondervorschrift vorliegt,

¹¹ Diese Voraussetzung im AT wird durch *zhě* 者 als Indikator für die Kondition ausgedrückt. Im ZT wird sie durch einen Attributsatz, der dieselbe Funktion wie ein Konditionalsatz hat, realisiert.

¹² Es handelt sich bei der mit *soweit* eingeleiteten Voraussetzung um eine Einschränkung der konditionalen Beziehung zwischen Voraussetzung 1 und der Rechtsfolge (vgl. Soffritti 1999: 127).

Rechtsfolge: [則] 其法律行為無效。
[dann] ist ein solches Rechtsgeschäft nichtig.¹³

3.1.2. Vorschriften mit *quasi-absoluten* Geboten

Die Vorschriften von Gruppe 1-2 enthalten die sog. *quasi-absoluten* Gebote und richten sich an Rechtsanwender, ggf. auch an Rechtssubjekte. Beide Zielgruppen sind nur mittelbar bestimmt und an solchen Rechtssätzen kann man erkennen, von *wem* die Pflichten zu erfüllen sind:

Beispiel G 1-2-1:

[清民草] 第五百十三條 依法律行為而債務關係發生，或其內容變更消滅者，若法令無特別規定，須依利害關係人之契約。

[ZGE] § 513. Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch ein Rechtsgeschäft sowie zur Änderung und Aufhebung dessen Inhalts [durch ein Rechtsgeschäft] ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten maßgebend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

vgl. BGB § 305; ZGB § 153; AGZ §§ 3, 61; VG §§ 1ff.; SRG §§ 15, 20.

Der Rechtssatz knüpft den Abschluss eines Vertrags an zwei Voraussetzungen an:

Voraussetzung 1: 依[利害關係人]法律行為而債務關係發生，
Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft
= [Wenn] ein Schuldverhältnis rechtsgeschäftlich [von den Beteiligten] begründet [wird],

Alt. Voraussetzung 1: 或其內容[經利害關係人]變更消滅者，
sowie **zur** Änderung und Aufhebung des Inhalts des Schuldverhältnisses,¹⁴
= sowie [wenn] der Inhalt ... rechtsgeschäftlich [von den Beteiligten] geändert/aufgehoben wird,

Voraussetzung 2: 若法令無特別規定，
[gleichzeitig] **soweit** gesetzlich nichts anderes bestimmt ist，
= [wenn] keine Sondervorschrift vorliegt，

Rechtsfolge: [則] 須 依利害關係人之契約。

¹³ Das imperativische *Sollen* wird hier durch den Indikativ „... ist nichtig“ realisiert.

¹⁴ Die o. a. zwei Voraussetzungen im ZT werden durch ein sog. präpositionales Syntagma „zur Begründung...“, „zur Änderung und Aufhebung...“ (Soffritti 1999: 127) realisiert, während im chinesischen AT derselbe Sachverhalt mit der normativen Subjekt-Prädikat-Struktur ausgedrückt wird.

[so] ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten maßgebend. = [so] ist ... als Maßstab heranzuziehen.

Das imperativische *Sollen* im AT wird durch 須 und im ZT durch den Indikativ realisiert, wobei *maßgebend* bereits die Zwangskraft ausdrückt. Der Grund dafür, dass das Agens hier nicht explizit bestimmt wird, liegt an einer der Stilformen zur *Abstraktion* sowohl deutscher als auch chinesischer Gesetzestexte (Stolze 1999: 55; Snell-Hornby 2003: 69): 1. unpersönlicher Stil durch Funktionsbetonung (in dritter Person), 2. Anweisungen im Infinitiv für Allgemeingültigkeit und 3. Passiv zur Konzentration auf die Handlung, aber nicht auf die handelnde Person.¹⁵

Ein zweites Beispiel für *quasi-absolute* Gebote ist § 988 ZGE:

Beispiel G 1-2-2:

[清民草] 第九百八十八條 以不動產所有權之轉移為標的而結契約者，須以文書訂之。

[ZGE] § 988. Zur Schließung eines Vertrags, der die Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache zum Gegenstand hat, ist die Beurkundung erforderlich.

vgl. BGB § 873.

Aus dem Rechtssatz lässt es sich schließen, dass dieses *quasi-absolute* Gebot an den Veräußerer und den Erwerber der unbeweglichen Sache gerichtet wird:

Voraussetzung 1: 不動產所有權轉移[者],

[Wenn] das Eigentum an einer unbeweglichen Sache [vom Veräußerer an den Erwerber] übertragen wird,

Voraussetzung 2: 以轉移為標的而結契約者,

[Wenn] zur Übertragung ein Vertrag [zwischen ihnen] abgeschlossen wird;¹⁶

Rechtsfolge: [則] 須 以文書訂之。

[so] ist die Beurkundung [des Vertrags] erforderlich.

¹⁵ Für mehr Informationen zu den häufig in den deutschen Zivilgesetzestexten auftretenden Passivformen und eine systematische konfrontative Darstellung von Aktiv und Passiv zwischen Chinesisch und Deutsch s. Kautz (1991).

¹⁶ Realisiert werden die zwei Voraussetzungen im ZT durch ein präpositionales Syntagma und einen Attributsatz.

3.1.3. Vorschriften mit an bestimmte Rechtssubjekte gerichteten Geboten

Die Paragraphen der Gruppe 2 richten ihre Gebote an gewisse Rechtssubjekte und unterteilen sich in drei Subgruppen. *Einfache Anordnungen* von Gruppe 2-1 erfordern eine Handlung seitens der Rechtssubjekte nach Eintritt bestimmter Voraussetzung(en), die Vorschriften von Gruppe 2-2 fordern die Rechtssubjekte zu einem bestimmten Verhalten als Folge ihrer vorherigen Verpflichtung auf und die von Gruppe 2-3 gebieten, über ihre rechtsbindende Funktion mit Aufforderung zu einer Handlung hinaus, die Handlung gleichzeitig als Wiedergutmachung (u. a. durch *Ersatzleistung*) einer vorherigen Handlung.

3.1.3.1. Einfache Anordnungen

Die Kausalität der *einfachen Anordnungen*, dass die Handlung sich aus der einzutretenden Tatsache ergibt, ist nicht offensichtlich. Dass die erfüllte(n) Voraussetzung(en) die erforderliche(n) Handlung(en) als Folge hat bzw. haben, ergibt sich aus dem hier zwingenden Charakter des Gesetzes:

Beispiel G 2-1-1:

[清民草] 第七十八條 (1) 社團法人于設立后新設事務所者，須于其新事務所之所在地，依第七十三條規定，速行登記，并須于其他各事務所所在地，將新設事務所事由速行登記。

[ZGE] § 78. (1) Gründet ein Verein eine neue Geschäftsstelle, so hat er dies gemäß der Vorschrift des § 73 am Ort der Neugründung unverzüglich zur Eintragung anzumelden. Zudem hat er den Anlass der neuen Gründung an den Orten aller anderen Geschäftsstellen unverzüglich zur Eintragung anzumelden.

Die Gründung der neuen Geschäftsstelle durch einen Verein ist die Voraussetzung bzw. Ursache für seine Anmeldepflichten:

Voraussetzung: 社團法人于設立后新設事務所者，
Gründet ein Verein eine neue Geschäftsstelle,
= [Wenn] ein Verein ... gründet,

Rechtsfolge 1 = Anmeldung der neuen Gründung:

[社團法人] 須于其新事務所之所在地，依第七十三條規定，[對其]速行登記，

so hat der Verein dies gemäß der Vorschrift des § 73 am Ort der Neugründung unverzüglich zur Eintragung **anzumelden**.

Rechtsfolge 2 = Eintragung des Anlasses der neuen Gründung:

[社團法人] 并須于其他各事務所所在地，將新設事務所事由速行登記。 zudem **hat** der Verein **den Anlass** der Neugründung an den Orten aller anderen Geschäftsstellen unverzüglich zur Eintragung **anzumelden**.

Im ZT wird die Voraussetzung durch einen sog. nicht eingeleiteten, d. h. nicht von Konjunktionen wie *wenn, falls, sofern, soweit* usw. regierten, hypothetischen Satz ausgedrückt, der sich am Anfang eines Paragraphen oder einer ihm untergeordneten Einheit (Absatz, Nummer eines Absatzes, Satz usw.) befindet. Solche Satzkonstruktionen finden sich im BGB, Paralleltext des ZT, u. a. auch im stilistischen Sinne, gehäuft (Soffritti 1999: 121). Der *nicht eingeleitete hypothetische* Nebensatz (Tatbestandsvoraussetzung), der dieselbe Funktion wie der mit „wenn ...“ eingeleitete Konditionalsatz hat, korrespondiert mit *so* und dem davon eingeleiteten Hauptsatz (Rechtsfolgen).¹⁷ Syntaktisch konstituieren der Neben- und Hauptsatz gemeinsam die konditionale Relation.

Im zweiten Beispiel für einfache Anordnungen wird der Antragende verpflichtet, beim Erkennen der Verspätung der Annahmeerklärung diese dem Annehmenden mitzuteilen:

Beispiel G 2-1-2:

[清民草] 第二百零六條 (1) 承諾之通知於前條之期間後達到，若要約人知其發送通知係於期間內可達到者，須向相對人發遲到通知，但於到達前已發遲延通知者，不在此限。

[ZGE] § 206. (1) Ist die Annahmeerklärung nach dem Ablauf der gemäß § 205 vorgeschriebenen Frist dem Antragenden zugegangen, so hat der Antragende, wenn er erkannte, dass die Annahmeerklärung ihm binnen dieser Frist zugegangen sein würde, die Verspätung dem Annehmenden mitzuteilen, es sei denn, dass die Mitteilung bereits vor dem Eingang der Erklärung abgesandt worden ist.

vgl. BGB § 149; ZGB § 159; VG § 14.

Bei der Mitteilungspflicht handelt es sich vorrangig um eine gesetzlich vorgeschriebene anstatt einer, die der Antragende aufgrund seiner Handlung als Konsequenz aus einer Kausalität erfüllen soll:

Voraussetzung 1: 承諾之通知於前條之期間後達到[者],

¹⁷ Vgl. die erste Rechtsfolge von Beispiel G 2-1-1 im ZT. Für präpositionale Syntagmen (Präpositionalphrasen) auch mit der hypothetischen Funktion siehe Beispiel G 1-2-1 und Beispiel G 1-2-2 im ZT.

Ist die Annahmeerklärung nach dem Ablauf der gemäß § 205 vorgeschriebenen Frist dem Antragenden zugegangen, = **[Wenn]** die Annahmeerklärung „nach ... zugegangen“ ist,

Voraussetzung 2: 若要約人知其發送通知係於期間內可達到者,

Wenn er (der Antragende) erkannte, dass die Annahmeerklärung ihm binnen dieser Frist zugegangen sein würde;

Voraussetzung 3: 但於到達前已發遲延通知者, **不在此限**。

es sei denn, dass die Mitteilung bereits vor dem Eingang der [Annahme-] Erklärung abgesandt worden ist. = **[Wenn]** die Mitteilung der Verspätung vor ... **noch nicht** abgesandt worden ist.

Rechtsfolge: **[則]** [要約人] **須** 向相對人發遲到通知。

so hat der Antragende die **Verspätung** dem Annehmenden **mitzuteilen**.

Die drei Voraussetzungen kommen im AT jeweils mit einer asyndetischen Verknüpfung (1), dem Konditionalsatz-Kennzeichen 者 (2) und der eine Konditionalbedingung einschränkenden Satzkonstruktion, „*dàn ... bù zài cǐ xiàn* 但 ... 不在此限“ (3) zum Ausdruck. Im ZT werden sie mit einem nicht eingeleiteten hypothetischen Nebensatz (1), dem konditionalen Nebensatz mit *wenn* (2) und dem im Zivilgesetz häufig zur Einschränkung der vorherigen konditionalen Bindung verwendeten Ausdruck „es sei denn, dass ...“ (3) realisiert. Die eher auf eine Ausnahme hindeutende fixierte Ausdrucksform der dritten Voraussetzung sowohl im AT als auch im ZT bzw. deutschen Zivilgesetz wird i. d. R. nachgestellt.

3.1.3.2. Vorschriften aufgrund vorher eingegangener Verbindlichkeiten

Die Paragraphen der Gruppe 2-2 fordern Rechtssubjekte zu einem bestimmten Verhalten als Folge ihrer Verbindlichkeiten auf:

Beispiel G 2-2-1:

[清民草] 第三百六十條 (1) 債務人之法定代理人, 及因履行義務所使用之人, 若有故意或過失, 債務人應與自己故意或過失負同一之責任。

[ZGE] § 360. (1) Handeln der gesetzliche Vertreter eines Schuldners und die Personen, deren der Schuldner sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, mit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, so haftet der Schuldner dafür wie für eigenen Vorsatz oder eigene Fahrlässigkeit.

vgl. BGB § 278; ZGB § 224; VG § 121.

Das Pflichtgebot lässt sich in drei Tatbestandsmerkmale (Tbm) und eine Rechtsfolge einteilen:

Voraussetzung: 債務人之法定代理人, 及因履行義務所使用之人, 若有故意或過失[者],

[Wenn] der gesetzliche Vertreter eines Schuldners und die Personen, deren der Schuldner sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient (i. d. Z. die Erfüllungsgehilfen), mit Vorsatz oder Fahrlässigkeit handeln,

Tbm 1: [Wenn] einer als Schuldner ein Schuldverhältnis eingegangen ist;

Tbm 2: [Wenn] einer als gesetzlicher Vertreter/Erfüllungsgehilfe des Schuldners handelt;

Tbm 3: [Wenn] er Vorsatz oder Fahrlässigkeit verschuldet;

Rechtsfolge = Haftungspflicht des Schuldners in gleichem Umfang wie für eigenes Verschulden:

[則] 債務人應與自己故意或過失負同一之責任。

so haftet¹⁸ der Schuldner dafür wie für den eigenen Vorsatz oder die eigene Fahrlässigkeit.

3.1.3.3. Vorschriften zwecks Ersatzleistung

Bei den Zivilrechtsvorschriften der Gruppe 2-3 mit Geboten *zwecks Ersatzleistung* geht es um die Aufforderung an Rechtssubjekte, infolge einer vorherigen Handlung zu handeln. Die Pflicht wird ihm nicht nur per Gesetz auferlegt, sondern verkörpert auch eine kausale Konsequenz, die aus der vorherigen Handlung ableitbar ist. Diese Handlung bedeutet eine gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzung und zugleich eine unmittelbar (laut Rechtsgefühls) erkennbare Ursache für das Gebot. Bei der Ersatzleistung handelt es sich häufig um Schadensersatzpflicht. So wird die Schadensersatzpflicht der Person, die das Recht einer anderen widerrechtlich verletzt, vorgeschrieben:

Beispiel G 2-3-1:

[清民草] 第九百四十五條 (1) 因故意或過失侵他人之權利而不法者, 於因加害而生之損害, 負賠償之義務。

[ZGE] § 945. (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist zum Ersatz des aus der Verletzung entstehenden Schadens verpflichtet.

vgl. BGB § 823; ZGB § 184; AGZ § 106.

¹⁸ In diesem Zusammenhang wird das imperativische *Sollen* im ZT durch den Indikativ „so haftet der Schuldner dafür ...“ realisiert. Er hat die gleiche Wirkung wie „so hat der Schuldner dafür ... zu haften“.

Der Tatbestand für den Eintritt der Schadensersatzpflicht als Rechtsfolge¹⁹ setzt sich aus vier Merkmalen zusammen: 1. Verletzung des Rechts eines anderen, 2. rechtswidrige Rechtsverletzung, 3. Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Schädigers sowie 4. ist aus der Rechtsverletzung ein Schaden entstanden, während die konditionale Relation sich mit dem Attributsatz „wer ..., ist zum ... verpflichtet“ realisiert.

3.2. Vorschriften mit Verboten

Ein Gebot i. e. S. stellt eine verbindliche Anweisung zu einem *aktiven* Tun dar; ein Verbot hat dieselbe Funktion, betont jedoch ein *passives* Tun oder Nicht-Tun. Insofern umfasst ein Gebot i. w. S. sowohl *positives* Gebot als auch Verbot, also *negatives* Gebot. Daher besteht eine Pflicht i. V. m. einem positiven Gebot in der Vornahme und i. V. m. einem Verbot im Unterlassen einer Handlung. Die Gemeinsprache kennzeichnet sie jeweils mit *tun-sollen* bzw. *nicht-tun-dürfen*:

Beispiel V-1:

[清民草] 第四百六十九條 因故意侵權行為而生之債務，債務人不得以抵銷與債權人對抗。

[ZGE] § 469. Die Aufrechnung einer Verbindlichkeit aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung kann der Schuldner dem Gläubiger gegenüber nicht geltend machen.

vgl. BGB § 393; ZGB § 339; VG § 99.

Der Artikel besteht aus einer Tatbestandsvoraussetzung und einer Rechtsfolge:

Voraussetzung: 因故意侵權行為而生[之]債務[者],

Die Aufrechnung einer Verbindlichkeit aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung²⁰

= [Wenn] einer eine unerlaubte Handlung vorsätzlich begangenen hat und daraus eine Verbindlichkeit (Anspruch auf Schadensersatz) gegen ihn entstanden ist,

Rechtsfolge: 債務人不得以抵銷[該債務]與債權人對抗。

¹⁹ Während die Rechtsfolge im ZT mit „ist zum ... verpflichtet“ realisiert wird, drückt der AT, „fù ... yìwù 負 ... 義務“ sie durch einen normalen Aussagesatz (陈述句 chénnhùjù) und zwar ohne Verwendung der Modalverben wie 應, 須 usw. aus.

²⁰ Die Voraussetzung wird im AT und ZT (durch ein präpositionales Syntagma) mit einem Attribut realisiert.

[dann] kann der Schuldner dem Gläubiger gegenüber die Aufrechnung [dieser Verbindlichkeit gegen die ihm selbst gegen den Gläubiger zustehende Forderung] **nicht** geltend machen.²¹

Das zweite Beispiel für Verbot ist § 103 ZGE:

Beispiel V-2:

[清民草] 第一百零三條 關於社團法人與社員，及其配偶，或直系親屬之關係而為決議者，該社員無表決權。

[ZGE] § 103. Betrifft die Beschlussfassung das Verhältnis zwischen dem Verein und einem Vereinsmitglied bzw. dessen Ehegatten oder dessen Verwandten in gerader Linie, so ist das Mitglied nicht stimmberechtigt.

vgl. BGB § 34.

Zur Voraussetzung für den Ausschluss des Vereinsmitgliedes von der Stimmabgabe gehören drei Alternativen:

Alt. 1: 關於社團法人與社員之關係而為決議者，

Betrifft die Beschlussfassung das Verhältnis zwischen dem Verein und einem Vereinsmitglied, = [Wenn] die ... zwischen ... und ... betrifft,

Alt. 2: 關於社團法人與[社員]配偶之關係而為決議者，

Betrifft die ... und dem Ehegatten [des Vereinsmitgliedes], = [Wenn] die ... und ... betrifft,

Alt. 3: 關於社團法人與[社員]直系親屬之關係而為決議者，

Betrifft die ... und einem Verwandten in gerader Linie [des Vereinsmitgliedes], = [Wenn] die ... und ... betrifft,

Rechtsfolge:

該社員**無**表決權。

so ist das Mitglied **nicht** stimmberechtigt.²²

= **so** ist dem Mitglied die Stimmabgabe [bezüglich der Beschlussfassung] untersagt.

Im dritten Beispiel, § 49 ZGE, wird der Verzicht auf Rechts- und Geschäftsfähigkeit verboten:

²¹ Im AT wird das Verbot durch 不得 (verneinendes Adverb *bù* 不 + chinesisches Modalverb *dé* 得), das wörtlich *nicht dürfen* bedeutet, realisiert; vgl. dazu XING Fuyi (2000: 170–171). Im ZT kommt das Verbot durch Verneinung des deutschen Modalverbs *können* in Form von „*kann nicht* ...“ zur Geltung.

²² Das Prädikat im AT „... *wú biǎojiéquán* 無表決權“ lässt sich auch [wörtlich] als „... hat kein Stimmrecht“ übersetzen.

Beispiel V-3:

[清民草] 第四十九條 權利能力及行為能力不得拋棄。
 [ZGE] § 49. Rechts- und Geschäftsfähigkeit sind *unverzichtbar*.
 vgl. ZGB 16.

Das Verbot kommt im AT mit den häufig ein Verbot kennzeichnenden Wörtern *bù dé* 不得 und dem Verb *pāoqì* 拋棄 (w. Ü.: auf ... verzichten) zur Geltung. Im ZT wird es mit dem Indikativ „sind *unverzichtbar*“ ausgedrückt. Verbote im Chinesischen sind meistens durch das Einsetzen der Modalverben in verneinender Form, wie 不 (Adverb) + 得 (Modalverb) in Beispiel V-1 und V-3, oder durch das Einsetzen des Verbs zur Verneinung wie *wú* 無 in Beispiel V-2, leicht erkennbar. Das vierte Beispiel enthält Verbote, die wieder *konditional bedingte* Verhaltensanweisungen sind:

Beispiel V-4:

[清民草] 第四百十五條 債務人有債務證書交付於債權人，其債權人已將證書提示而讓與債權者，債務人不得主張債務關係之成立或認諾出於虛偽，並不得主張與讓與人或有禁止讓與之契約。但讓受人於讓與時明知其情事，或可得而知者，不在此限。
 [ZGE] § 415. Hat der Schuldner dem Gläubiger eine Urkunde über die Schuld übergeben, so kann der Schuldner sich, wenn der Gläubiger die Forderung unter Vorlegung der Urkunde abgetreten hat, dem Erwerber gegenüber nicht darauf berufen, dass die Eingehung oder Anerkennung des Schuldverhältnisses nur zum Schein erfolge oder dass ein eventuell bestehender Vertrag mit dem Abtretenden die Abtretung ausschließe, es sei denn, dass der Erwerber bei der Abtretung den Sachverhalt kannte oder kennen musste.
 vgl. BGB § 405.

Zunächst handelt es sich bei § 415 ZGE um zwei Verbote oder zwei Teile einer Rechtsfolge:

Rechtsfolge: 債務人不得 [對債權讓受人]主張

Der Schuldner **kann** sich **nicht** darauf berufen,

= Es wird dem Schuldner verboten, sich [gegenüber dem Erwerber der Forderung] darauf zu berufen,

Teil 1: 債務關係之成立或認諾出於虛偽。

dass die Eingehung oder Anerkennung des Schuldverhältnisses nur zum Schein erfolge.

Teil 2: 與讓與人或有禁止讓與之契約。

dass ein eventuell bestehender Vertrag mit dem Abtretenden die Abtretung ausschlieÙe.

= dass eventuell ein Vertrag mit ... bestehe, der die Abtretung ausschlieÙe.

Ihr Eintritt beinhaltet zunächst drei Voraussetzungen:

Voraussetzung 1: 債務人有債務證書交付於債權人[者],

Hat der Schuldner dem Gläubiger eine Urkunde über die Schuld übergeben;

= [wenn] der Schuldner ... übergeben hat;

Voraussetzung 2: 其債權人已將證書提示而讓與債權者,

wenn der Gläubiger die Forderung unter Vorlegung der Urkunde abgetreten hat;

Voraussetzung 3: 但讓受人於讓與時明知其情事, 或可得而知者, 不在此限。

= 但讓受人於讓與時[非]明知其情事, 且[非]可得而知者,

es sei denn, dass der Erwerber bei der Abtretung den Sachverhalt kannte oder kennen musste.

= [wenn] der Erwerber bei ... [nicht] kannte oder [nicht] kennen musste.

Die drei Voraussetzungen im AT/ZT werden ähnlich wie die von G 2-1-2 realisiert. Die Einsetzung verschiedener Ausdrucksmittel zur Formulierung „einer Verkettung von Bedingungen“ hängt damit zusammen, „dass um der Klarheit willen keine identischen Konjunkturen nacheinander vorkommen oder gar ineinander geschoben sind“ (Soffritti 1999: 126). Dieser (ZT von V-4) und zahlreiche andere Belege (ZT von G 2-1-2) zeigen, dass alternative Konjunkturen eingebettet werden, um einen Umstand darzustellen, „der sekundär zu einem im Vordergrund stehenden und anders eingeleiteten Umstand eintritt“ (Soffritti 1999: 126).

3.3. Ausdrucksformeln und Grundstruktur der Vorschriften mit Geboten und Verboten

3.3.1. Ausdrucksformeln der Vorschriften mit Geboten und Verboten

Aus der bisherigen Untersuchung der Gebots- und Verbotssätze der chinesischen Zivilgesetzestexte ergeben sich ihre normativen Ausdrucksformeln und ihre Grundstruktur. Durch eine Bilanz über die Gebotssätze ist ihr imperativischer Charakter an bestimmten Ausdrucksformeln erkennbar.

Tab. 1: Ausdrucksformeln der Zivilrechtsvorschriften mit Geboten im AT-ZT-Vergleich

Beispiel nach Art des Gebots [= Tun-Sollen-Satz i. e. S.]	Ausdrucksformel im AT i. S. d. Rechtsfolge	Ausdrucksformel im ZT i. S. d. Rechtsfolge
G 1-1-1 absolutes Gebot應 (Modalverb) + Verb [+ Zusatz]	... sind auszuüben bzw. zu erfüllen, wie ...
G 1-2-1 quasi-absolutes Gebot須 (Modalverb) + Verb [+ Zusatz]	... ist ... maßgebend
G 1-2-2 quasi-absolutes Gebot須 (Modalverb) + Verb [+ Zusatz]	... ist ... erforderlich
G 2-1-1/G 2-1-2 einfache Anordnung須 (Modalverb) + Verb [+ Zusatz]	... hat ... zu + Verb (Infinitivform)
G 2-2-1 Gebot infolge einer vorherigen Verpflichtung應 (Modalverb) + Verb [+ Zusatz]	... haftet für ... = ... hat für ... zu haften (Infinitivform)
G 2-3-1 Gebot zwecks der Ersatzleistung附.....義務 Verb + vom Verb regiertes Objekt mit Attribut	... ist zu ... verpflichtet ²³

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

Fazit

Die o. a. Ausdrucksformeln dienen eher dazu, die imperativische Funktion der Gebote zu verdeutlichen, ohne allein dafür maßgeblich zu sein. Die imperativische Funktion der Gebote realisiert sich auch ohne imperative Modalverben oder sonstige unmittelbar imperativische Formulierungen, was für Zivilgesetzestexte in beiden Sprachen gilt. Mit Formulierungen verschiedener Art weisen die deutschen Gebotssätze eine viel größere Ausdrucksvielfalt als die chinesischen aus.

Der imperativische Charakter der Verbotssätze ist ebenfalls wie folgt erkennbar.

²³ Die Ausdruckformel „zu ... verpflichtet sein“/„verpflichtet sein, ... zu tun“ wird häufig in deutschen Gesetzestexten (z. B. BGB) eingesetzt, um Pflichten vorzuschreiben. S. dazu §§ 63, 88, 110, 372–373, 380–381, 406, 421, 437, 451 ZGE im ZT und die parallelen BGB-Vorschriften.

Tab. 2: Ausdrucksformeln der Zivilrechtsvorschriften mit Verboten im AT-ZT-Vergleich

Beispiel für Verbot [= Nicht-Tun-Dürfen-Satz]	Ausdrucksformel im AT i. S. d. Rechtsfolge	Ausdrucksformel im ZT i. S. d. Rechtsfolge
V-1/V-4不得 (Modalverben in verneinender Form) + Verb [+ Zusatz]	... kann nicht (Modalverb in verneinender Form) + Verb [+ Zusatz]
V-2無 [表決權] (Negationsverb + Objekt)	... ist ... nicht stimmbe- rechtigt = ... hat kein Stimmrecht
V-3不得 (Negationsad- verb + Modalverb) + Verb	... sind unverzichtbar = auf ... kann nicht ver- zichtet werden

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

Fazit

Der verbietende Charakter der chinesischen Zivilgesetzestexte kommt zur Geltung überwiegend durch das Einsetzen der Modalverben in negierter Form, was, wie zahlreiche andere erörterten Ausdrucksformen, auch für die heutige Gesetzgebung in China gilt. Im Gegensatz dazu realisiert sich die verbietende Funktion der deutschen Vorschriften auf vielfältigere Weise.

3.3.2. Syntaktische Grundstrukturen der Vorschriften mit Geboten/Verboten

Die Zivilgesetzestexte mit Geboten und Verboten knüpfen meistens an Voraussetzungen bzw. Bedingungen oder bestimmte Attribute, Beschreibungen, Definitionen usw. an.

Tab. 3: Syntaktische Grundstruktur der Zivilrechtsvorschriften mit Geboten/Verboten im AT-ZT-Vergleich

Beispiel für Gebot/ Verbot	Satzbau im AT (ergänzt mit 則) → zum Ausdruck des Tatbestands für Eintritt der Rechtsfolge wie „wenn ... dann ...“	Satzbau im ZT → zum Ausdruck des Tatbestands für Eintritt der Rechtsfolge wie „wenn ... dann ...“
G 1-1-2	Konditionalsatz mit „..... 者.....“ + „但.....不在此限“	Attributsatz + „... soweit ...“
G 1-2-1	Konditionalsatz mit „..... 者.....“ + „..... 若.....“	Präpositionales Syntagma (Präpositionalphrase) + „... so- weit ...“

Beispiel für Gebot/ Verbot	Satzbau im AT (ergänzt mit 則) → zum Ausdruck des Tatbestands für Eintritt der Rechtsfolge wie „wenn ... dann ...“	Satzbau im ZT → zum Ausdruck des Tatbestands für Eintritt der Rechtsfolge wie „wenn ... dann ...“
G 1-2-2	Konditionalsatz mit „.....者.....“	Präpositionales Syntagma + Attributsatz
G 2-1-1	Konditionalsatz mit „.....者.....“	Nicht eingeleiteter Konditionalsatz (durch Inversion) + „so [als Korrelat] ...“
G 2-1-2	Konditionalsatz ohne Konjunktion + Konditionalsatz mit „若.....者“ + „但.....不在此限“	Nicht eingeleiteter Konditionalsatz + Konditionalsatz mit „wenn“ + „es sein denn ...“
G 2-2-1	Konditionalsatz mit „Attribut“ + „.....若.....“ und asyndetischer Verknüpfung	Nicht eingeleiteter Konditionalsatz (durch Inversion) + „so [als Korrelat] ...“
G 2-3-1	Attributsatz mit „.....者.....“ + weitere Beschreibung als Prädikat	Attributsatz + weitere Beschreibung
V-1	Attributsatz + weitere Beschreibung als Prädikat	Beschreibung mit präpositionalem Syntagma als Attribut
V-2	Konditionalsatz mit „.....者.....“	Nicht eingeleiteter Konditionalsatz (durch Inversion) + „so [als Korrelat] ...“
V-4	Konditionalsatz ohne Konjunktion + Konditionalsatz mit „.....者.....“ + „但.....不在此限“	Nicht eingeleiteter Konditionalsatz (durch Inversion) + „wenn ...“ + „es sein denn ...“

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

Fazit

Die o. a. Parallelität und Regularitäten beider Sprachen sind sowohl syntaktisch als auch funktional-inhaltlich kennzeichnend für die Grundstruktur der Zivilrechtsvorschriften und

essentielle Komponente in der definitorischen und bestimmenden Aufgabe des Gesetzgebers, der erst dadurch zu einer differenzierten und textuell artikulierten Staffellung von Begriffen und zur Klärung der Relationen unter den Begriffen gelangt (Soffritti 1999: 119).

4. Funktional-inhaltliche Analyse der rechtsgewährenden Zivilrechtsvorschriften

Aus dem Dargestellten ist auch festzuhalten, dass die Vorschriften mit Geboten/Verboten überwiegend²⁴ auf eine Grundstruktur, die sog. *Wenn-Dann-Struktur*, reduziert werden können. Demgemäß zerfallen diese Paragraphen in einen Tatbestand (Wenn-Teil) und eine Rechtsfolge (Dann-Teil). Sie sind imperativisch, indem sie bestimmte Rechtssubjekte auffordern, die im Tun oder Unterlassen bestehenden Pflichten zu erfüllen (vgl. Engisch 2005: 28). Jedoch gehören nach Kelsen (1979: 1) zu den Funktionen der Rechtsnormen außer *Gebieten/Verbieten* noch *Erlauben* und *Ermächtigen*. Neben dem Gebieten der Pflichten erlaubt eine Zivilrechtsnorm jemandem ein bestimmtes Verhalten, „indem sie statuiert, dass man sich so verhalten *darf*“, oder ermächtigt jemanden zu einem bestimmten Verhalten, „indem sie statuiert, dass man sich so verhalten *kann*“ (Kelsen 1979: 2, Kursiva im Original). Im Zivilgesetz gilt die Anknüpfung der Rechtsfolgen an Tatbestände nicht nur für die meisten Vorschriften, die Pflichten gebieten, sondern auch für die meisten, die [subjektive] Rechte gewähren.

4.1. Vorschriften mit *Erlaubnissen*

Die *Erlaubnis* erteilenden Vorschriften dienen als Einstieg in die [subjektiven] Rechte. In diesem Beitrag werden solche als sog. *Dürfen*-Sätze behandelt. Ein ausdrücklich als *unverboten* (Tun-Dürfen) geregeltes Verhalten ist der Gegenstand der *Erlaubnis*, was sich zunächst im Beispiel E-1 zeigt:

Beispiel E-1:

[清民草] 第三百十三條 對於現時違法之攻擊，為防禦自己或他人所必要之行為，不為違法行為。

[ZGE] § 313. Eine Handlung, welche erforderlich ist, um sich oder einen anderen vor einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff zu schützen, ist nicht widerrechtlich.

vgl. BGB § 227; ZGB § 149; § 128 AGZ.

Der **Tatbestand** wird mit einem Attributsatz (im AT und ZT) realisiert:

對於現時違法之攻擊，為防禦自己或他人所必要之行為，

Eine Handlung, **welche** erforderlich **ist**, um sich oder einen anderen vor einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff zu schützen,

= [**Wenn**] eine Handlung erforderlich ist, um ... zu schützen,

²⁴ Unter diesen Vorschriften sind einfach strukturierte vorhanden, die ohne konditionale Verknüpfung definitorisch bzw. beschreibend sind (Beispiel G 1-1-1, V-3). Sie machen einen kleinen Anteil von gebietenden und verbotenden Paragraphen aus.

Zum **Tatbestand** gehören folgende Merkmale:

Tbm 1: Ein Angriff auf Leben, Körper, Freiheit, Ehre, Eigentum und sonstige Rechte muss vorliegen;

Tbm 2: Der Angriff muss gegenwärtig sein;

Tbm 3: Der Angriff muss rechtswidrig sein;

Tbm 4: Die Handlung muss darauf abzielen, den Handelnden selbst oder einen anderen vor dem Angriff auf die oben genannten Rechte zu verteidigen;

Tbm 5: Die Verteidigung muss erforderlich, d. h. gerechtfertigt sein.

Die **Rechtsfolge** als *Erlaubnis*: [則該行為] 不為違法行為。

[Eine solche Handlung] ist nicht widerrechtlich.

= [so] ist eine solche Handlung nicht widerrechtlich (= gesetzlich **un**verboten).

Bei dem Rechtssatz handelt es sich um den Begriff Notwehr. Das zweite Beispiel für *Erlaubnis* ist der zusammen mit Notwehr unter dem Oberbegriff *Selbstverteidigung* geregelte Begriff des Notstandes:

Beispiel E-2:

[清民草] 第三百十四條 由不屬於己之物生有急迫之危險，因避自己或他人之危險，將該物破壞或損毀者，其行為以避險所必要並未逾危險之程度為限，不為違法行為。但危險之發生，行為人有責任者，負損害賠償之責。

[ZGE] § 314. Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, soweit die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde jedoch die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

vgl. BGB § 228; ZGB § 150; § 129 AGZ.

Zum **Tatbestand** des Rechtssatzes gehören folgende Merkmale:²⁵

Tbm 1: 由不屬於己之物生有急迫之危險，

[Wenn] (dem Handelnden/einem anderen) eine **Gefahr** (gegen seine rechtlich geschützten Interessen) durch eine fremde Sache **droht**;

= [Wenn] (dem ...) eine **akute/dringende Gefahr** (gegen ...) von einer fremden Sache ausgeht;

²⁵ Der Tatbestand von § 314 ZGE wird u. a. mit Attributsatz (Tbm 2) und Konditionalsatz (Tbm 4) im AT/ZT realisiert.

Tbm 2: 因避自己或他人之危險, 將該物破壞或損毀者,

Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, **um** die Gefahr von sich oder einem anderen **abzuwenden**,²⁶

= [Wenn] der Handelnde ..., um ... abzuwenden,

Tbm 3: 其行為以避險所必要為限,

soweit die Handlung (Beschädigung/Zerstörung) zur Abwendung der Gefahr **erforderlich** ist,

Tbm 4: 其行為以未逾危險之程度為限,

soweit die Handlung nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht.²⁷

Die Rechtsfolge als *Erlaubnis* beim Eintritt des Notstandes:

[則] 其行為 (破壞或損毀) 不為違法行為。

[dann] ist die Handlung nicht widerrechtlich.²⁸

Eine Einschränkung der Rechtsfolge: 但危險之發生, 行為人有責任者, 負損害賠償之責。

Hat der Handelnde jedoch die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

= **Tbm 5:** 危險之發生, 行為人無責任[者]。

[Wenn] der Handelnde die Gefahr **nicht** verschuldet hat.

4.2. Ausdrucksformeln und Grundstruktur der Vorschriften mit *Erlaubnissen*

Aus einer Bilanz für die *Erlaubnis* erteilenden Vorschriften ergibt sich ihre Ausdrucksformel.

Tab. 4: Ausdrucksformeln der *Erlaubnis* erteilenden Zivilrechtsvorschriften im AT-ZT-Vergleich

Beispiel für <i>Erlaubnis</i> [= Tun-Dürfen-Satz]	Ausdrucksformel im AT i. S. d. Rechtsfolge	Ausdrucksformel im ZT i. S. d. Rechtsfolge
E-1 (Notwehr) E-2 (Notstand) 不為違法行為 [Indikativ in negierender Form]	... ist nicht widerrechtlich [Indikativ in negierender Form]

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

²⁶ Die Infinitivkonstruktion „um [...] zu + Infinitiv“ wird im ZT des 2. Tbm eingesetzt.

²⁷ Der Ausdruck im AT „yǐ ... wéixiàn 以 ... 為限“ realisiert sich im ZT mit „soweit ...“.

²⁸ Nach dem Kommentar zu § 314 ZGE (1976: 374) bedeutet *nicht widerrechtlich* hier konkret, dass der Handelnde nicht schadensersatzpflichtig ist.

Die in den Zivilrechtsvorschriften erteilten *Erlaubnisse* knüpfen ebenfalls meistens an bestimmte Tatbestandsvoraussetzungen oder konkrete Attribute, Beschreibungen, Definitionen usw. an.

Tab. 5: Syntaktische Grundstruktur der *Erlaubnis* erteilenden Zivilrechtsvorschriften im AT-ZT-Vergleich

Beispiel für <i>Erlaubnis</i>	Satzbau im AT (ergänzt mit 則) → zum Ausdruck des Tatbestands für Eintritt der Rechtsfolge wie „wenn ... dann ...“	Satzbau im ZT → zum Ausdruck des Tatbestands für Eintritt der Rechtsfolge wie „wenn ... dann ...“
E-1	Attributsatz mit „.....之 (行為).....“, aber ohne „.....者.....“	Attributsatz + Infinitivkonstruktion mit „um [...] zu + Verb [+ Zusatz]“ (mit <i>so</i> ergänzt als Korrelat)
E-2	Attributsatz mit „.....者.....“ + Konditionalsatz mit „.....以.....為限“ + Adversativsatz ²⁹ mit „但.....者.....“ als Einschränkung	Attributsatz mit „Wer ...“ + Infinitivkonstruktion mit „um [...] zu + Verb“ + Konditionalsatz mit „soweit ...“ + nicht eingeleiteter Konditionalsatz als Einschränkung (mit <i>so/dann</i> ergänzt als Korrelat)

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

Fazit

Die in den Zivilrechtsvorschriften erteilten *Erlaubnisse* drücken sich in beiden Sprachen einheitlich und einfach aus, während syntaktisch diese Funktion auf Deutsch generell auf vielfältigere Weise als auf Chinesisch zur Geltung kommt.

4.3. Positive Rechte gewährende Vorschriften

Während *Erlaubnisse* (*Dürfen*-Sätze) beschreiben, wie man sich verhalten darf, bestimmen die *positive* [subjektive] Rechte gewährenden Rechtssätze, wie man sich verhalten kann, und lassen sich als *Können*-Sätze kennzeichnen. Ausschließlich *Erlaubnisse* sind nicht positiv genug. Außer den Vorschriften mit bloßen *Erlaubnissen* enthalten Zivilgesetze in viel größerer Anzahl solche, die insofern ein rechtliches *Können* ausdrücken, als dass sie Rechtssubjekte zu Handlungen ermächtigen, zu Inanspruchnahme der Bewirkung be-

²⁹ Näheres zu den chinesischen Adversativsätzen, also Sätzen zum Ausdruck einer direkt entgegengesetzten Relation (轉折句 *zhuǎnzhéjù*), findet sich bei SHUE Annie (2007: 122ff.).

stimmter Rechtsfolgen berechtigen, ihnen Privatautonomie einräumen und ihnen ermöglichen, durch Rechtsgeschäfte Rechte und Pflichten zu begründen.³⁰ Als erstes Beispiel dafür dient § 572 ZGE:

Beispiel P-1:

[清民草] 第五百七十二條 買賣之標的物，缺少契約時賣主所擔保之性質者，買主得請求不履行之損害賠償，以代買賣之解除，或減少價額之請求。賣主故意不告知標的物之瑕疵者，亦同。

[ZGE] § 572. Fehlt der verkauften Sache eine von dem Verkäufer vertraglich zugesicherte Eigenschaft, so kann der Käufer statt Wandlung oder Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Verkäufer einen Fehler an der Sache vorsätzlich verschwiegen hat.

vgl. BGB § 463; ZGB § 360; VG § 155.

Der Paragraph besteht aus der Rechtsfolge und zwei alternativen Tatbeständen je mit zwei Tbm:

Rechtsfolge: 買主得請求不履行之損害賠償，以代買賣之解除，或減少價額之請求。

so kann der Käufer statt Wandlung (= Rückgängigmachung des Kaufs) oder Minderung (= Herabsetzung des Kaufpreises) Schadensersatz wegen Nichterfüllung **verlangen**.

Chinesische Modalverben wie *dé* 得, *kěyǐ* 可以, *kě* 可 usw., die auf „dürfen/können“ oder „ist/sind berechtigt, ... zu tun“ hinauslaufen, werden eingesetzt, um „Erlaubnis, Ermächtigung und Berechtigung“ auszudrücken (XING Fuyi 2000: 170–171). Durch die Formulierung „.....得請求.....“ (... kann [der Käufer] ... verlangen) wird der Käufer berechtigt, bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen Schadensersatz wegen Nichterfüllung vom Verkäufer zu verlangen.

Alt. 1-Tbm 1 (impliziert): 契約時賣主 [就買賣之標的物] [向買主] 擔保 [某]性質[者],

[Wenn] der Verkäufer beim Schließen des Kaufvertrags [bezüglich der verkauften Sache] [dem Käufer] eine [bestimmte] Eigenschaft zugesichert hat;

Alt. 1-Tbm 2: 買賣之標的物缺少契約時賣主所擔保之性質者，

³⁰ Die im vorliegenden Beitrag repräsentativ untersuchten Arten der positiven subjektiven Rechte sind rechtssystematisch nicht erschöpfend. Für eine systematische und überblicksartige Gliederung dieser Rechte vgl. u. a. SHI Shangkuan (2000: 21ff.).

Fehlt der verkauften Sache eine von dem Verkäufer vertraglich zugesicherte Eigenschaft,

= **[Wenn]** der verkauften Sache ... fehlt,

Alt. 2-Tbm 1 (impliziert): 賣主知標之物之瑕疵**[者]**,

[Wenn] dem Verkäufer bekannt war, dass ein Fehler an der Sache besteht,

Alt. 2-Tbm 2: 賣主故意不告知標之物之瑕疵**者**, [亦同。]

[Das Gleiche gilt,] **wenn** der Verkäufer einen Fehler an der [verkauften] Sache vorsätzlich verschwiegen hat.

Zu den *positiven subjektiven* Rechten gehört, über das zum Verlangen einer Handlung hinaus, die Berechtigung eines Rechtssubjekts, sich Handlungen, zu denen es eigentlich verpflichtet ist, zu verweigern, also eine Art von *Gegenrechten* des Verpflichteten:

Beispiel P-2:

[清民草] 第三百五十四條 (1) 物之交付義務人, 關於其物之費用, 或由其物所生之損害有請求權, 其請求權已至清償期者, 義務人於未受清償前, 得拒絕交付。但因義務人侵權行為而占有其物者, 不在此限。

[ZGE] § 354. (1) Steht dem zur Herausgabe einer Sache Verpflichteten ein fälliger Anspruch wegen Aufwendungen für die Sache oder wegen eines ihm durch diese verursachten Schadens zu, so kann der Verpflichtete, bevor sein Anspruch befriedigt wird, die Herausgabe verweigern, es sei denn, dass er die Sache durch eine unerlaubte Handlung erlangt hat.

vgl. BGB § 273; ZGB §§ 928ff.; AGZ § 89.

Der **Tatbestand** von § 354 Abs. 1 ZGE besteht aus:

Tbm 1 (impliziert): 某人有交付義務**[者]**,

[Wenn] einem die Pflicht zur Herausgabe überhaupt obliegt,

Tbm 2-Alt. 1: 物之交付義務人關於其物之費用有請求權**[者]**,

Steht dem zur Herausgabe einer Sache Verpflichteten ein Anspruch wegen Aufwendungen für die Sache zu, = **[Wenn]** dem ... ein Anspruch ... zusteht,³¹

Tbm 2-Alt. 1: 物之交付義務人由其物所生之損害有請求權**[者]**,

Steht dem zur Herausgabe einer Sache Verpflichteten ein Anspruch wegen eines ihm durch die Sache verursachten Schadens zu, = **[Wenn]** dem ... ein Anspruch wegen ... zusteht,

Tbm 3: 其請求權已至清償期**者**.

³¹ Die ZT-Formulierung, „jmdm. ein Anspruch auf .../ein Recht auf ... zusteht“, wird häufig anstatt „jmd. **hat** einen Anspruch .../ein Recht ...“ eingesetzt (vgl. § 273 Abs. 2 BGB), um den AT „.....有請求權“/„.....有權“ auszudrücken.

Wenn der Anspruch [bereits] fällig ist,

Tbm 4: 義務人於未受清償前 = 義務人未受清償[者],

Bevor der Anspruch befriedigt wird = **[Wenn]** er noch nicht befriedigt wird,

Tbm 5 (= Einschränkung der Tatbestandswirkung in Form einer Negierung):

但因義務人侵權行為而占有其物者, **不在此限**。

es sei denn, dass der Verpflichtete die Sache durch eine unerlaubte Handlung erlangt hat.

= **[Wenn]** der Verpflichtete die Sache **nicht** durch ... erlangt hat.

In dem Fall tritt die **Rechtsfolge**, das Verweigerungsrecht zur Herausgabe der Sache, ein:

[則] 交付義務人得拒絕交付。

so kann der zur Herausgabe Verpflichtete **die Herausgabe verweigern**.

Die Tatbestandsvoraussetzungen im AT und ZT kommen ähnlich wie die von G 2-1-2 zum Ausdruck.

Die *positiven* Rechte bestehen u. a. auch im Anspruch auf Beseitigung bzw. Beendigung eines rechtswidrigen Verhaltens oder einer Unterlassung gegen einen anderen:

Beispiel P-3:

[清民草] 第九百八十七條 (1) 所有人對於用前條以外之方法妨害其權利者, 得請求除去之。

(2) 有依前項方法妨害權利之虞者, 所有人得請求避免足為妨害之行為。

[ZGE] § 987. (1) Der Eigentümer kann von demjenigen, der sein Eigentum anders als in § 986 beeinträchtigt, die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen.

(2) Sind Beeinträchtigungen seines Eigentums wie in Abs. 1 zu befürchten, so kann der Eigentümer die Unterlassung der die Beeinträchtigungen herbeiführenden Handlung verlangen.³²

vgl. BGB § 1004; ZGB § 767; AGZ § 106.

Der Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch aus Abs. 1 bzw. Abs. 2 werden wie folgt strukturiert:

Tatbestand von Abs. 1: 對於用前條以外之方法妨害其權利者 (Attributsatz im AT),

³² Eine ausführliche grammatische und morphologische Analyse des in § 987 Abs. 2 ZGE geregelten Begriffs *bízuòwéi* 不作為/*bìxíngwéi* 不行為 (Unterlassen) findet sich bei WANG Qiang (2012: 164–166).

Von **demjenigen, der** sein Eigentum anders als in § 986 beeinträchtigt (Attributsatz),

= **[Wenn]** ein Fremder sein Eigentum ... beeinträchtigt,

Rechtsfolge von Abs. 1: 所有人得請求除去之。

[so] kann der Eigentümer die **Beseitigung** (der Beeinträchtigung) **verlangen**.

Tatbestand von Abs. 2: 有依前項方法妨害權利之虞者

Sind Beeinträchtigungen seines Eigentums wie in Abs. 1 zu befürchten,

= **[Wenn]** Beeinträchtigungen ... zu befürchten sind,

Rechtsfolge von Abs. 2: 所有人得請求避免足為妨害之行為。

so kann der Eigentümer [von dem Fremden] **Unterlassung** der Handlung, die sein Eigentum [eventuell] beeinträchtigen wird, **verlangen**.

Außer den o. a. Arten positiver Rechte ermöglicht ein Zivilgesetz noch bestimmten Rechtssubjekten, Forderungsrechte gegen den Schuldner durch Erfüllung von dessen Verbindlichkeit zu erwerben:

Beispiel P-4:

[清民草] 第一千一百六十七條 為債務人所設定抵押權之第三人，若代清償債務，或因抵押權人實行抵押權，致失抵押物之所有權時，依保證債務之規定，對於債務人有求償權。

[ZGE] § 1167. Erfüllt ein Dritter, der für einen Schuldner eine Hypothek bestellt hat, an dessen Stelle die Schuld oder verliert er infolge der Geltendmachung der Hypothek durch den Hypothekengläubiger das Eigentum an der belasteten Sache, so hat er gegen den Schuldner ein Rückgriffsrecht nach den Vorschriften über die Bürgschaft.

vgl. BGB §§ 1143, 1150; ZGB § 879; SRG § 176.

Der **Tatbestand** des § 1167 ZGE besteht aus folgenden Merkmalen:

Tbm 1: 為債務人所設定抵押權之第三人，= 第三人為債務人設定抵押權**[者]**，

ein Dritter, der für einen Schuldner eine Hypothek bestellt hat, = **[Wenn]** ein Dritter für ... bestellt hat,³³

Tbm 2-Alt. 1: 若代**[債務人]**清償債務**[者]**，

erfüllt an dessen [des Schuldners] Stelle die Schuld, = **[Wenn]** der Dritte an ... die Schuld erfüllt,

Tbm 2-Alt. 2: 或**因**抵押權人實行抵押權，致失抵押物之所有權**時**，

oder verliert infolge der Geltendmachung der Hypothek durch den Hypothekengläubiger das Eigentum an der belasteten Sache,

³³ Tbm 1 wird sowohl im AT als auch im ZT mit einem Attributsatz realisiert.

= oder **[Wenn]** der Dritte **infolge** ... Eigentum an der belasteten Sache verliert,

Bei Erfüllung dieser Tatbestandsvoraussetzungen tritt folgende **Rechtsfolge** ein:

[則] [第三人]依保證債務之規定，對於債務人有求償權。

so hat er (der Dritte) gegen den Schuldner ein Rückgriffsrecht nach den Vorschriften über die Bürgschaft.³⁴

4.4. Ausdrucksformeln und Grundstruktur der *positive* Rechte gewährenden Vorschriften

Eine Bilanz der an obigen Beispielen dargestellten Ausdrucksformeln der *positive* Rechte gewährenden Vorschriften sieht wie folgt aus:

Tab. 6: Ausdrucksformeln der *positive* Rechte gewährenden Zivilrechtsvorschriften im AT-ZT-Vergleich

Beispiel für <i>positives</i> subjektives Recht [= Tun-Können-Satz]	Ausdrucksformel im AT i. S. d. Rechtsfolge	Ausdrucksformel im ZT i. S. d. Rechtsfolge
P-1 Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung得請求 不履行之 損害賠償 Modalverb + Verb + Objekt mit Attribut + Bezugswort	... kann ³⁵ [anstatt ...] Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen Modalverb + Objekt [des Verbs] + Verb
P-2 Zurückbehaltungsrecht得拒絕 交付 Modalverb + Verb + Objekt	... kann ... die Herausgabe verweigern Modalverb + Objekt [des Verbs] + Verb

³⁴ Dass das Rückgriffsrecht dem Dritten [bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen] zusteht, wird sowohl im AT (對於.....有求償權) als auch im ZT (hat er gegen ... ein Rückgriffsrecht) ohne Einsetzung der Modalverben ausgedrückt.

³⁵ Anstatt „kann“ wird noch häufig die Ausdruckformel „ist zu ... berechtigt“/„ist berechtigt, ... zu tun“ häufig in deutschen Zivilgesetzen (z. B. BGB) eingesetzt, um subjektive Rechte zu gewähren. Vgl. bspw. dazu §§ 16, 88–89, 91, 108–109, 112, 120, 130, 147ff. ZGE im ZT und die parallelen BGB-Vorschriften.

Beispiel für <i>positives</i> subjektives Recht [= Tun-Können-Satz]	Ausdrucksformel im AT i. S. d. Rechtsfolge	Ausdrucksformel im ZT i. S. d. Rechtsfolge
P-3 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch	Abs. 1:得請求除去之/ Abs. 2:得請求避免.....行為 Modalverb + Verb + Objekt	Abs. 1: ... kann ... die Beseitigung [der Beeinträchtigung] verlangen Abs. 2: ... kann ... Unterlassung der ... Handlung verlangen Modalverb + Objekt [des Verbs] ³⁶ + Verb
P-4 Rückgriffsrecht (Übergang der Forderung)對於 [債務人] 有求償權 Präposition + Bezugswort + Verb + Objekt	... hat ... gegen [den Schuldner] ein Rückgriffsrecht Verb + [Rechtssubjekt] + Präposition + präpositionales Objekt + Objekt [des Verbs]

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

Die *positive* Rechte gewährenden Zivilrechtsvorschriften knüpfen ebenfalls häufig an bestimmte Tatbestandsvoraussetzungen oder konkrete Attribute, Beschreibungen, Definitionen usw. an.

Tab. 7: Syntaktische Grundstruktur der *positive* Rechte gewährenden Zivilrechtsvorschriften im AT-ZT-Vergleich

Beispiel für <i>positives</i> subjektives Recht	Satzbau im AT (ergänzt mit 則) → zum Ausdruck des Tatbestands für Eintritt der Rechtsfolge wie „wenn ... dann ...“	Satzbau im deutschen ZT → zum Ausdruck des Tatbestands für Eintritt der Rechtsfolge wie „wenn ... dann ...“
P-1	Konditionalsatz mit „.....者.....“	Nicht eingeleiteter Konditionalsatz (durch Inversion) + „so [als Korrelat] ...“
P-2	Konditionalsatz mit „.....者.....“ + Konditionalsatz [in Form von einem Temporalsatz] mit „.....前.....“ + Einschränkung mit „但.....不在此限“	Nicht eingeleiteter Konditionalsatz + „so [als Korrelat] ...“ + Konditionalsatz in Form von „... bevor ...“ + „... es sei denn ...“

³⁶ Im ZT des Beispiels P-3 besteht das Objekt von *verlangen* weiter aus substantiviertem Verb („Beseitigung“/ „Unterlassung“) und dessen unmittelbarem Objekt, nämlich Beeinträchtigungen oder Beeinträchtigungen herbeiführenden Handlungen.

Beispiel für <i>positives subjektives Recht</i>	Satzbau im AT (ergänzt mit 則) → zum Ausdruck des Tatbestands für Eintritt der Rechtsfolge wie „wenn ... dann ...“	Satzbau im deutschen ZT → zum Ausdruck des Tatbestands für Eintritt der Rechtsfolge wie „wenn ... dann ...“
P-3	Abs. 1 und Abs. 2: Konditionalsatz mit „.....者.....“	Abs. 1: Subjekt + Verb + Objekt + Präposition + Bezugswort mit Attributsatz Abs. 2: Nicht eingeleiteter Konditionalsatz + „so [als Korrelat] ...“
P-4	Attributiver Ausdruck mit „.....之..... (為債務人所設定抵押權之第三人)“ + Konditionalsatz mit „.....若.....時“	Nicht eingeleiteter Konditionalsatz (durch Inversion) + Relativsatz (Attributsatz) + „so [als Korrelat] ...“

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

Fazit

Die rechtsgewährende Funktion der Zivilrechtsvorschriften realisiert sich auf Chinesisch mit Modalverben, wobei im Deutschen das Modalverb-Syntagma „so kann jmd. + [Objekt] + Verb“ häufig durch Infinitivform „so ist jmd. *berechtigt* + [Objekt] + *zu* + Verb“ oder die Formel „so *steht* jmdm. ein Recht *zu*“ usw. ersetzt wird. Damit verfügen die deutschen Vorschriften mit *positiven* Rechten wiederum über eine größere Ausdrucksvielfältigkeit als die Chinesischen, während syntaktisch zwischen AT und ZT eher eine Parallelität auszuweisen ist.

5. Schluss

Aus einer funktional-inhaltlichen Perspektive wurden die Zivilrechtsvorschriften schrittweise nach der Kategorie der Gebote der Pflicht zum Tun (*Tun-Sollen*), der Verbote oder passiven Gebote der Pflicht zum Unterlassen (*Nicht-Tun-Dürfen*), der Erlaubnisse als passiv-subjektives Recht (*Tun-Dürfen*) und der positiven subjektiven Rechte (*Tun-Können*) analysiert, wobei eine Veranschaulichung der einschlägigen Sprachmittel und der damit verbundenen grammatischen Charakteristika erfolgte. Mit Reduzierung der Beispielsvorschriften auf die Tatbestand-Rechtsfolge- bzw. *Wenn-Dann*-Struktur wurden die Ausdrucksformeln und Satzstrukturen repräsentativ für übliche chinesisch-deutsche Zivilrechtsvorschriften erfasst. Dabei wurden das Einhalten bestimmter Übersetzungsrichtlinien, Erwägungen und Entwicklung passender linguistischer Lösungen bzw. Übersetzungsstrategien und die Anforderungen an entsprechende Übersetzungskompetenz veranschaulicht.

Literaturverzeichnis

1. Primärliteratur (originale und übersetzte Gesetze)

Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der VR China (AGZ), übers. aus dem Chin. v. Frank Münzel, online: <<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/zivilrecht.htm>> (Zugang: 06.06.2013).

Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896, online: <<http://lexetius.com/BGB/Inhalt>> (Zugang: 06.06.2013).

大清民律草案 (Da Qing Minlü Cao'an, Entwurf des Zivilgesetzbuchs der Qing-Dynastie), in: Justizministerium der Republik China (Hrsg.) (1976), *中華民國民法制定史料彙編 (Zhonghua Minguo Minfa Zhiding Shiliao Huibian)*, Sammlung historischer Materialien zur Zivilgesetzgebung der Republik China), Taipei, 243–812.

德国民法典 (*Deguo Minfadian*, Bürgerliches Gesetzbuch), übers. aus dem Dt. und mit Anm. v. CHEN, Weizuo (陈卫佐) (2010), Beijing: Law Press China.

Entwurf des Zivilgesetzbuchs der Qing-Dynastie (ZGE), übers. aus dem Chin. v. WANG, Qiang (王强) (2012), in: WANG Qiang, *Beiträge der späten Qing-Zeit zu Chinas moderner vermögensrechtlicher Terminologie – Eine rechts-, translations- und sprachwissenschaftliche Studie über den auf dem deutschen BGB basierenden Zivilgesetzbuch-Entwurf*, Frankfurt a. M.: Peter Lang GmbH, 454–616.

Sachenrechtsgesetz der VR China (SRG), übers. aus dem Chin. v. Frank Münzel, online: <www.unil.ch/webdav/site/cda/users/mlerach/public/sachenrechtsg2007.pdf> (Zugang: 06.06.2013).

Vertragsgesetz der Volksrepublik China (VG), übers. aus dem Chin. v. Scheil, J. M. et al. (1999), in: J. M. Scheil et al., *Vertragsgesetz der Volksrepublik China – Übersetzung und Einführung*, Hamburg: Inst. für Asienkunde, 39–118.

中華民國民法典 (*Zhonghua Minguo Minfadian*, Zivilgesetzbuch der Republik China) (2002), Taipei: Wunan Tushu Chuban Gongsi.

中华人民共和国合同法 (*Zhonghua Renmin Gongheguo Hetongfa*, Vertragsgesetz der VR China), online: <www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=475> (Zugang: 06.06.2013).

中华人民共和国民法通则 (*Zhonghua Renmin Gongheguo Minfa Tongze*, Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der VR China), online: <www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=3633> (Zugang: 06.06.2013).

中华人民共和国物权法 (*Zhonghua Renmin Gongheguo Wuquanfa*, Sachenrechtsgesetz der VR China), online: <www.gov.cn/flfg/2007-03/19/content_554452.htm> (Zugang: 06.06.2013).

Zivilgesetzbuch der Republik China (ZGB), übers. aus dem Chin. v. Karl Büniger (1934), in: Karl Büniger, *Zivil- und Handelsgesetzbuch sowie Wechsel- und Scheckgesetz von China*, Marburg: Elwert, 101–278.

2. Sekundärliteratur

- Arntz, Reiner, Heribert Picht und Felix Mayer (2009), *Einführung in die Terminologearbeit*, Hildesheim: Olms.
- Büniger, Karl (1934), *Zivil- und Handelsgesetzbuch sowie Wechsel- und Scheckgesetz von China*, Marburg: Elwert.
- CHEN, Xuan (陈玄) (1994), *Semantik und Syntax deutscher und chinesischer Verben des Existierens: Ein Beitrag zur semantischen Valenztheorie*, Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH.
- DU, Lun (杜轮) (1998), *Modalität im Deutschen und Yuqi im Chinesischen – Ähnlichkeiten und Unterschiede*, Heidelberg: Groos.
- Engisch, Karl (2005), *Einführung in das juristische Denken*, Stuttgart: Kohlhammer.
- Göpferich, Susanne (2003), Text, Textsorte, Texttyp, in: Mary Snell-Hornby et al. (Hrsg.), *Handbuch Translation*, Tübingen: Stauffenburg, 61–64.
- Kautz, Ulrich (1991), *Aktiv und Passiv im Deutschen und Chinesischen: Eine konfrontativ-übersetzungswissenschaftliche Studie*, Heidelberg: Groos.
- Kautz, Ulrich (2002), *Handbuch Didaktik des Übersetzens und Dolmetschens*, München: Iudicium.
- Kelsen, Hans (1979), *Allgemeine Theorie der Normen*, im Auftrag des Hans-Kelsen-Instituts aus dem Nachlass herausgegeben von Kurt Ringhofer und Robert Walter, Wien: Manz-Verlag.
- Köbler, Gerhard (2007), *Juristisches Wörterbuch*, München: Vahlen.
- Lampe, Ernst-Joachim (1970), *Juristische Semantik* (Studien und Texte zur Theorie und Methodologie des Rechts, Bd. 6), Berlin: Gehlen.
- LIANG, Yong (1984), Probleme der naturwissenschaftlich-technischen Übersetzung von Substantivbenennungen (deutsch-chinesisch) – dargestellt an Fachtexten der elektronischen Datenverarbeitung, in: Hans-Rüdiger Fluck, LI Zaize und ZHAO Qichang (Hrsg.), *Kontrastive Linguistik Deutsch/Chinesisch (De-Han Yuyan Bijiao 德汉语言比较): Sprachvergleichende Arbeiten in den Bereichen Phonetik/Phonologie/Lexik/Morphologie/Syntax/Übersetzung – Didaktik an der Tongji-Universität Shanghai*, Heidelberg: Groos, 283–316.
- Lippert, Wolfgang (1979), *Entstehung und Funktion einiger chinesischer marxistischer Termini*, Wiesbaden: Steiner.
- LIU, Hongying (刘红婴) (2007), *法律语言学 (Falü Yuyanxue, Legal Linguistics)*, Beijing: Beijing Daxue Chubanshe.

- MA, Jia (1984), Möglichkeiten, Probleme und Methoden des deutsch-chinesischen Grammatikvergleichs, in: Hans-Rüdiger Fluck, LI Zaize und ZHAO Qichang (Hrsg.), *Kontrastive Linguistik Deutsch/Chinesisch (De-Han Yuyan Bijiao 德汉语言比较): Sprachvergleichende Arbeiten in den Bereichen Phonetik/Phonologie/Lexik/Morphologie/Syntax/Übersetzung – Didaktik an der Tongji-Universität Shanghai*, Heidelberg: Groos, 22–75.
- Rave, Dieter, Hans Brinckmann und Klaus Grimmer (Hrsg.) (1972), *Syntax und Semantik juristischer Texte (Referate und Protokolle der Arbeitstagung im Deutschen Rechenzentrum Darmstadt, 11. bis 13. Mai 1972)*, Darmstadt.
- Reiß, Katharina (1983), *Texttyp und Übersetzungsmethode: Der operative Text*, Heidelberg: Groos.
- Reiß, Katharina und Hans J. Vermeer (1991), *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie*, Tübingen: Niemeyer.
- Rosner, Erhard (1992), *Schriftsprache: Studien zur Diglossie des modernen Chinesisch*, Bochum: Brockmeyer.
- Sandrini, Peter (1999), Translation zwischen Kultur und Kommunikation: der Sonderfall Recht, in: Peter Sandrini (Hrsg.), *Übersetzen von Rechtstexten – Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*, Tübingen: Narr, 9–43.
- Šarčević, Susan (1999), Das Übersetzen normativer Rechtstexte, in: Peter Sandrini (Hrsg.), *Übersetzen von Rechtstexten – Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*, Tübingen: Narr, 103–118.
- SHI, Shangkuan (史尚宽) (2000), *民法总论 (Minfa Zonglun, Lehrbuch des allgemeinen Teils des Zivilrechts)*, Beijing: Zhongguo Zhengfa Daxue Chubanshe.
- SHUE, Annie (徐安妮) (2007), *Komplexe Sätze im Chinesischen und Deutschen*, München: Iudicium.
- Snell-Hornby, Mary (2003), Kontrastive Linguistik, in: Mary Snell-Hornby et al. (Hrsg.), *Handbuch Translation*, Tübingen: Stauffenburg, 66–70.
- Soffritti, Marcello (1999), Textmerkmale deutscher und italienischer Gesetzbücher, in: Peter Sandrini (Hrsg.), *Übersetzen von Rechtstexten – Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*, Tübingen: Narr, 119–135.
- Stolze, Radegundis (1992), *Hermeneutisches Übersetzen: Linguistische Kategorien des Verstehens und Formulierens beim Übersetzen*, Tübingen: Narr.
- Stolze, Radegundis (1999), Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers, in: Peter Sandrini (Hrsg.), *Übersetzen von Rechtstexten – Fachkommunikation*

- nikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*, Tübingen: Narr, 45–62.
- SUI, Yaqin (1984), Kontrastive Analyse der deutschen Substantive und ihrer chinesischen Entsprechungen im Fachwortschatz der Elektrotechnik, in: Hans-Rüdiger Fluck, LI Zaize und ZHAO Qichang (Hrsg.), *Kontrastive Linguistik Deutsch/Chinesisch (De-Han Yuyan Bijiao 德汉语言比较): Sprachvergleichende Arbeiten in den Bereichen Phonetik/Phonologie/Lexik/Morphologie/Syntax/Übersetzung – Didaktik an der Tongji-Universität Shanghai*, Heidelberg: Groos, 133–158.
- SUN, Yihua (孙懿华) (2006), *法律语言学 (Falü Yuyanxue, Rechtslinguistik)*, Hunan: Hunan Remin Chubanshe.
- TANG, Weiming (1984), Satzstrukturen im Deutschen und im Chinesischen anhand der Dependenzgrammatik, in: Hans-Rüdiger Fluck, LI Zaize und ZHAO Qichang (Hrsg.), *Kontrastive Linguistik Deutsch/Chinesisch (De-Han Yuyan Bijiao 德汉语言比较): Sprachvergleichende Arbeiten in den Bereichen Phonetik/Phonologie/Lexik/Morphologie/Syntax/Übersetzung – Didaktik an der Tongji-Universität Shanghai*, Heidelberg: Groos, 260-282.
- WANG, Fang (1984), Die konzessive Beziehung in der deutschen Gegenwartssprache und ihre Ausdrucksformen im Chinesischen, in: Hans-Rüdiger Fluck, LI Zaize und ZHAO Qichang (Hrsg.), *Kontrastive Linguistik Deutsch/Chinesisch (De-Han Yuyan Bijiao 德汉语言比较): Sprachvergleichende Arbeiten in den Bereichen Phonetik/Phonologie/Lexik/Morphologie/Syntax/Übersetzung – Didaktik an der Tongji-Universität Shanghai*, Heidelberg: Groos, 199–229.
- WANG, Qiang (2012), *Beiträge der späten Qing-Zeit zu Chinas moderner vermögensrechtlicher Terminologie – Eine rechts-, translations- und sprachwissenschaftliche Studie über den auf dem deutschen BGB basierenden Zivilgesetzbuch-Entwurf*, Frankfurt a. M.: Peter Lang GmbH.
- Wilss, Wolfram (1977), *Übersetzungswissenschaft: Probleme und Methoden*, Stuttgart: Klett.
- WONG, Jeannie Yau-Hang (1999), *Form und Funktion von Nominalausdrücken in deutschen und chinesischen Texten: Eine kontrastive-empirische Untersuchung*, Göttingen: Cuvillier.
- XIAO, Jinlong (1984), Möglichkeiten der Komprimierung in elektrotechnischen Fachtexten und Probleme ihrer Übersetzung ins Chinesische, in: Hans-Rüdiger Fluck, LI Zaize und ZHAO Qichang (Hrsg.), *Kontrastive Linguistik Deutsch/Chinesisch (De-Han Yuyan Bijiao 德汉语言比较): Sprachvergleichende Arbeiten in den Bereichen Phonetik/Phonologie/Lexik/Morphologie/Syntax/Übersetzung – Didaktik an der Tongji-Universität Shanghai*, Heidelberg: Groos, 369–388.

- XING, Fuyi (邢福义) (2000), *汉语语法学 (Hanyu Yufaxue, Grammatik der chinesischen Sprache)*, Changchun: Dongbei Daxue Chubanshe.
- YUAN, Jie (1984), Deutsche Funktionsverben und Funktionsverbgefüge im Vergleich mit ihren chinesischen Entsprechungen, in: Hans-Rüdiger Fluck, LI Zaize und ZHAO Qichang (Hrsg.), *Kontrastive Linguistik Deutsch/Chinesisch (De-Han Yuyan Bijiao 德汉语言比较): Sprachvergleichende Arbeiten in den Bereichen Phonetik/Phonologie/Lexik/Morphologie/Syntax/Übersetzung – Didaktik an der Tongji-Universität Shanghai*, Heidelberg: Groos, 230–259.
- ZHANG, Dingxian (1984), Zur Übersetzung von Attribut und Attributsatz – dargestellt an Fachtexten der Metallurgie, in: Hans-Rüdiger Fluck, LI Zaize und ZHAO Qichang (Hrsg.), *Kontrastive Linguistik Deutsch/Chinesisch (De-Han Yuyan Bijiao 德汉语言比较): Sprachvergleichende Arbeiten in den Bereichen Phonetik/Phonologie/Lexik/Morphologie/Syntax/Übersetzung – Didaktik an der Tongji-Universität Shanghai*, Heidelberg: Groos, 317–368.
- ZHANG, Liecai (1984), *Eine kontrastive Analyse der Satzbaupläne des Deutschen und des Chinesischen*, Diss., Köln.
- ZHU, Jin (1999), *Wortbildung und Valenz des Substantivs im Deutschen und im Chinesischen*, Frankfurt a. M.: Peter Lang GmbH.
- ZHU, Xiao'an (1984), Formen und Gebrauch des deutschen Konjunktivs im (übersetzungsbezogenen) Vergleich mit seinen Entsprechungen im Chinesischen, in: Hans-Rüdiger Fluck, LI Zaize und ZHAO Qichang (Hrsg.), *Kontrastive Linguistik Deutsch/Chinesisch (De-Han Yuyan Bijiao 德汉语言比较): Sprachvergleichende Arbeiten in den Bereichen Phonetik/Phonologie/Lexik/Morphologie/Syntax/Übersetzung – Didaktik an der Tongji-Universität Shanghai*, Heidelberg: Groos, 159–198.

Abkürzungen

AGZ: Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der VR China

AT: Ausgangstext

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch

eig. Erg.: eigene Ergänzung

i. e. S.: im engeren Sinne

i. V. m.: in Verbindung mit

i. S. d.: im Sinne der/s

i. w. S.: im weiteren Sinne

m. w. N.: mit weiteren Nachweisen

SRG: Sachenrechtsgesetz der VR China

Tbm: Tatbestandsmerkmal

VG: Vertragsgesetz der VR China

w. Ü.: wörtliche Übersetzung

ZGB: Zivilgesetzbuch der Republik China

ZGE: Zivilgesetzbuch-Entwurf der Qing-Dynastie (大清民律草案), chinesische Abk.: 清民草

ZT: Zieltext

A Contrastive Study of Chinese-German Civil Law Texts with a Final Translation as Reference

Abstract

On the basis of a finished translation, this article makes a contrastive analysis of Chinese and German civil law texts from a content-related, functional and linguistic perspective. The analysis, while intended to be representative of all Chinese and German civil law texts, is based upon the provisions chosen from the Civil Code Draft of China's late Qing Period (ZGE) in both their source (Chinese) and target (German) language. According to their content and functions, these articles are categorised into four types: *shall do/obliged to do*, *must not do/not allowed to do*, *may do/allowed to do*, and finally, *can do/able to do*. Their expressional patterns and typical sentence structures in combination with the specific, suitable linguistic devices will be examined, demonstrated and then summarised in a tabular form.

Keywords: Civil law texts, contrastive analysis, functional and content-related categorisation, expressional patterns and typical sentence structures

Zusammenfassung

Bei dem vorliegenden Beitrag, der auf einer abgeschlossenen Übersetzung basiert, handelt es sich um eine übersetzungsbezogene, kontrastive Analyse der chinesisch-deutschen Zivilgesetzestexte aus einer inhaltlichen und funktional-linguistischen Perspektive. Der repräsentativen Darstellung liegen die funktional-inhaltlich, d. h. nach den vier Typen: *Tun-Sollen*, *Nicht-Tun-Dürfen*, *Tun-Dürfen* und *Tun-Können*, kategorisierten Vorschriften des Zivilgesetzbuch-Entwurfs der späten Qing-Zeit (ZGE) in deren Ausgangs- (Chinesisch) und Zielsprache (Deutsch) zugrunde. Die Ausdrucksformeln und typischen Satzstrukturen dieser Rechtssätze mit den konkreten, dafür geeigneten Sprachmitteln werden untersucht, dargelegt und tabellarisch erfasst.

Schlagwörter: Zivilgesetzestexte, kontrastive Analyse, funktional-inhaltliche Kategorisierung, Ausdrucksformeln und typische Satzstrukturen